

Muss der Chef den Strom zahlen? Was bei Homeoffice und Telearbeit gilt

Von Elisabeth Prechtl, 04. April 2026, 16:55 Uhr



Kein Anspruch des Arbeitnehmers auf Telearbeit.

Bild: INA FASSBENDER

LINZ. Arbeiten ist von überall erlaubt. Experten raten, bezüglich Ort, Dauer und Kosten vorab Vereinbarungen zu treffen, um Diskussionen zu vermeiden.

Im Büro, auf der Couch, im Café oder im Zug: Arbeiten ist heute von so gut wie überall aus möglich. Regelungen für das Arbeiten von zu Hause aus (Homeoffice) gibt es seit 2021. 2025 wurde der Begriff vom Gesetzgeber im Zuge einer Novelle auf ortsungebundene Telearbeit ausgeweitet. Diese liegt vor, wenn Arbeitsleistungen entweder in der Wohnung oder an einem anderen nicht zum Unternehmen gehörenden Ort erbracht werden. Was bei ortsungebundenem Arbeiten gilt, behandelt ein Buch, das zwei Linzer Experten kürzlich publiziert haben.

- **Lesen Sie auch: [Zwei Oberösterreicher in den Top 30 unter 30: "Eine Inspiration für andere sein"](#)**

„Ein Anspruch des Arbeitnehmers besteht nicht. Telearbeit ist Vereinbarungssache“, sagt Alexander Lamplmayr. Der Rechtsanwalt in der Linzer Kanzlei Bruckmüller Law hat mit Steuerberaterin Sissy Kastner das Buch „Telearbeit in Frage und Antwort“ geschrieben.

Unabdingbar für das Gelingen sei eine Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und -nehmer. Falls es in dem Unternehmen einen Betriebsrat gibt, könne auch eine Betriebsvereinbarung geschlossen werden.

Eine solche Telearbeitsvereinbarung sollte Ort sowie Dauer bzw. maximales Ausmaß der Telearbeit enthalten. „Nur weil ich von zu Hause arbeite, kann ich nicht arbeiten, wie und wann ich will“, sagt Lamplmayr, der zum Beispiel auf Arbeiten in der Nacht verweist. Telearbeit berge auch Risiken, etwa hinsichtlich Datenschutz und Vertraulichkeit, „wichtig sind daher Regelungen bezüglich Sicherheitsvorschriften, etwa in Bezug auf VPN-Zugänge oder die Sinnhaftigkeit bestimmter Arbeitsorte“. Zweckdienlich sind zudem Regelungen, ob und wie der Arbeitgeber Telearbeit widerrufen kann bzw. wer etwaige Kosten übernimmt.

Arbeitnehmer, die mit einem Laptop im Wohnzimmer arbeiten, könnten einen Betriebskostenersatz nur schwer argumentieren, heißt es im Buch. Erfordere die Tätigkeit aber, dass ein Raum in der Privatwohnung ganz zum Büro umgewandelt wird, ist ein Kostenersatz durch den Arbeitgeber denkbar. Bei grenzüberschreitendem Arbeiten ist zu klären, in welchem Land Mitarbeiter sozialversicherungs- bzw. steuerpflichtig sind. Ob der Arbeitsplatz sicher ist bzw. der Arbeitnehmer wirklich arbeitet, darf der Arbeitgeber nicht durch „Kontrollbesuche“ in der Wohnung des Arbeitnehmers überprüfen.

Beim Unfallversicherungsschutz ist zu differenzieren: Wer in der eigenen Wohnung, jener eines engen Angehörigen oder in einem vom Dienstnehmer angemieteten Co-Working-Space arbeitet, ist nicht nur bei der Arbeit, sondern auch auf dem Arbeitsweg unfallversichert. Wohnung oder Co-Working-Space müssen aber in der Nähe der eigenen Wohnung bzw. des Arbeitsplatzes bzw. in einer Entfernung, die dem üblichen Arbeitsweg entspricht, liegen. Arbeitet man an einem anderen Ort oder ist die Entfernung größer, sind Arbeits-, nicht aber Wegunfälle umfasst.

Welche Aufgaben beschreiben am ehesten Ihre berufliche Position?

Leitung und Steuerung von Projekten und Teams.

Unterstützung und Beratung in Entscheidungsprozessen.

Durchführung und/oder Unterstützung operativer Tätigkeiten im Tagesgeschäft.

Meine Aufgaben sind überwiegend unterstützender Natur.

Ich bin derzeit nicht berufstätig / auf Arbeitssuche / in Pension.

407K 8K

AUTORIN

Elisabeth Prechtl

Redakteurin Wirtschaft

✉ e.prechtl@nachrichten.at

📄 [Autorin folgen](#)

